

Mitteilungsvorlage, DS-Nr. 2021/0022

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Mobilität und Bauwesen	04.02.2021			

Betreff: Förderprogramm des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, Richtlinie für die Bundesförderung Corona-gerechte Um- und Aufrüstung von raumluftechnischen Anlagen in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten vom 13. Oktober 2020

Mitteilungstext:

+Vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wurde mit der Richtlinie für die Bundesförderung Corona-gerechte Um- und Aufrüstung von raumluftechnischen Anlagen in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten vom 13. Oktober 2020 ein Förderprogramm ins Leben gerufen mit dem Ziel, Anreize für Investitionen in die möglichst kurzfristige Um- und Aufrüstung stationärer RLT-Anlagen in Gebäuden und Versammlungsstätten von Ländern, Kommunen und Trägern, zu setzen, um das Infektionsrisiko ausgehend von potenziell virusbeladenen Aerosolen durch unzureichende Lüftung in geschlossenen Räumen zu senken.

Die wichtigsten Details aus der Förderrichtlinie zusammengefasst:

1. Gefördert werden Investitionen
 - in die Um- oder Aufrüstung bestehender RLT-Anlagen,
 - mit konstantem Volumenstrom oder variablem Volumenstrom, sowohl mit als auch ohne Raumkühlsystemen (z. B. Kühldecken, Kühlsegel, Bauteilaktivierung),
 - für Räume, in denen regelmäßig größere Personenansammlungen, d. h. Versammlungen mit entsprechender Belegungsdichte und Nutzungsdauer des Raumes, stattfinden und die bei Antragstellung in geeigneter Weise nachgewiesen werden.

2. Gefördert werden Anlagen deren Regelvolumenstrom mindestens 1.500 cbm/h beträgt, darin sind enthalten:
 - 2.1 Filtermaßnahmen (Pkt. 5.1.1 der Förderrichtlinie)
 - 2.2 Maßnahmen zur Erhöhung des Frischluftanteils (Pkt. 5.1.2 der Förderrichtlinie)

Als Bagatellgrenze, ab der eine Förderung für Maßnahmen nach den Nummern 5.1.1 und 5.1.2 gewährt werden kann, gelten förderfähige Ausgaben in Höhe von **2.000 Euro**.

Der Zeitraum, innerhalb dessen die nach dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen betriebsbereit umgesetzt werden sollen (Bewilligungszeitraum), beträgt für Maßnahmen nach den Nummern 5.1.1 und 5.1.2 vier Monate nach Erlass des Zuwendungsbescheids.

2.3 Umbauten an der RLT-Anlage (Pkt. 5.1.3 der Förderrichtlinie)

Für Maßnahmen nach Nummer 5.1.3 erhöht sich die Bagatellgrenze auf förderfähige Ausgaben von **15.000 Euro**. Für Maßnahmen nach Nummer 5.1.3 beträgt der Bewilligungszeitraum zwölf Monate.

Die **Förderung** nach dieser Richtlinie beträgt **40 %** der förderfähigen Ausgaben. Der **Eigenanteil** von **60%** muss sichergestellt werden.

Die Förderung ist auf 100.000 Euro pro RLT-Anlage begrenzt.

Pro Anlage kann nur ein Antrag gestellt werden.

Die Antragstellung kann bis zum 31. Dezember 2021 erfolgen.

Für die Beantragung von Maßnahmen müssen keine Planungsergebnisse vorliegen, lediglich die Kostenobergrenze der gewünschten Maßnahmen sollten bekannt sein.

Das Zentrale Gebäudemanagement hat sich mit der Gesamtthematik auseinandergesetzt, eine Liste der in Frage kommenden RLT-Anlagen mit allen notwendigen technischen Daten zusammengestellt, Referenzangebote eingeholt und Planungsleistungen abgefragt (Angebotsschluss war der 17.12.2020).

Insgesamt könnten 57 RLT-Anlagen, die die Voraussetzungen der Förderrichtlinie erfüllen, in Angriff genommen werden.

Das ZGM hat 4 Ingenieurbüros mit der detaillierten Bestandsaufnahme und Zustandsanalyse beauftragt. Hierzu wurden alle RLT-Anlagen in 6 Lose aufgeteilt. Die Zustandsberichte sollen bis spätestens in der 07. Kalenderwoche 2021 (15.02 – 19.02.21) dem ZGM vorgelegt werden. Auf Basis dieser technischen Einschätzungen sollen die Entscheidungen zur Corona-gerechte Um- und Aufrüstung der raumluftechnischen Anlagen herbeigeführt werden. In der Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Bauwesen am 11.03.2021 soll die Beratung hierzu erfolgen.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete